

683. Landrecht. Das Statthalteramt Uster übermittelt am 22. April 1902 das Gesuch des Gemeinderates Mönchaltorf um Erteilung des Landrechtes an Christian Ziegler, Schuhmacher, von Herzogsweiler, Württemberg, geboren am 19. August 1854, wohnhaft in Mönchaltorf, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 23. Dezember 1901 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes mit seiner Ehefrau Susanna geb. Walder, geboren am 25. April 1855, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Gottlieb, geboren am 11. Januar 1883; 2. Hermine, geboren am 17. Oktober 1893, gegen eine Einkaufsgebühr von 140 Fr. am 13. April 1902 in das Bürgerrecht der Gemeinde Mönchaltorf aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Christian Ziegler, Schuhmacher, von Herzogsweiler, Württemberg, sowie seiner Ehefrau und der 2 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Mönchaltorf wird bestätigt und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf 240 Fr. festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Mathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf 12 Fr. festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr und nach Beibringung einer Urkunde über seine endgültige Entlassung aus dem Württembergischen Staatsverbande von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Mitteilung an: a) Christian Ziegler, Schuhmacher, in Mönchaltorf unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Mönchaltorf mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Auster; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.
